

30. 1. Verschulden der Angestellten des Unternehmers bei der Erfüllung eines Transportvertrages.  
2. Findet gegenüber einem Schadensersatzanspruche wegen positiven Zuwiderhandelns gegen die durch den Abschluß eines Transportvertrages für den Unternehmer begründeten Pflichten die sechsmonatige Verjährung aus § 638 Abs. 1 B.G.B. statt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. Dezember 1905 i. S. Sp. Motortwagen-Ges. (Bekl.) w. Fr. (Kl.). Rep. VII. 41/05.

- I. Landgericht Frankenthal.  
II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Die Beklagte betrieb gewerbsmäßig die Personenbeförderung mittels Benzinmotorwagen in der Umgebung von Sp. Ein am 13. Oktober 1901 von Sp. nach D. abgefahrener Motorwagen, auf dem die Klägerin als Fahrgast sich befand, und der vom Wagenführer St. gelenkt, vom Kontrolleur Pf. begleitet wurde, verunglückte unweit Sp., indem er, während der Wagenführer damit beschäftigt war, die zufällig aufgegangene Tür zum Motorkasten vom fahrenden Wagen aus zu schließen, nach rechts in den Straßengraben fuhr und umfiel. Dabei kam die Klägerin körperlich zu Schaden. Sie verlangte mit der Klage von der Beklagten Schadenersatz. Das Landgericht wies die Klage ab. Diese Entscheidung wurde aber durch das Berufungsgericht abgeändert, und der Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Der Berufsrichter läßt dahingestellt, ob der eingeklagte Entschädigungsanspruch aus dem zwischen den Parteien zustande gekommenen Transportvertrage mit Erfolg hergeleitet werden könne, und ob ein solcher Vertragsanspruch nach § 638 B.G.B. als verjährt anzusehen sei; er hält aber die gesetzliche Haftung der Beklagten aus eigener unerlaubter Handlung für begründet. Ob die gegen die letztere Annahme von der Revision gerichteten Angriffe gerechtfertigt sind, braucht nicht erörtert zu werden; denn der Klagenanspruch findet schon in dem zwischen den Parteien bestandenen Vertragsverhältnis eine genügende Grundlage.

Durch den Abschluß des Transportvertrages entstand für die Beklagte die vertragsmäßige Verpflichtung, die Klägerin ohne Gefährdung ihrer Gesundheit an ihr Reiseziel zu befördern. Dieser Pflicht hat die Beklagte zuwidergehandelt, wenn sie durch ihr Verhalten bei der Ausführung ihrer Vertragsleistung, der Beförderung, Anlaß zur Gefährdung der Klägerin gab, und sie haftet nach § 276 B.G.B. für den entstandenen Schaden, wenn sie dabei fahrlässig gehandelt hat. Sie hat aber auch ein Verschulden der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient hat, nach § 278 das. in gleichem Umfange wie eigenes Verschulden zu vertreten. Die Berufung auf die Vorschrift des § 831 Abs. 1 Satz 2 das., die für

den Ersatz des aus unerlaubter Handlung erwachsenen Schadens gegeben ist, bleibt ihr versagt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 55 S. 335, 337.

Ihre Haftpflicht als Vertragspartei ist eine schärfere, als sie es sein würde, wenn es sich um ein ihr außerhalb des Rahmens eines Vertrages zur Last fallendes Verschulden handelte.

Daß der Unfall der Klägerin auf die Fahrlässigkeit eines oder mehrerer der Angestellten der Beklagten zurückzuführen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die Beklagte selbst kann nichts dafür anführen, daß der Unfall auf einen vom Willen der Leiter des Wagens unabhängigen Zufall zurückzuführen sei. Auf Grund des Beweisergebnisses stellt der Berufungsrichter fest, daß der Unfall durch das fehlerhafte Verhalten, sei es eines der beiden Angestellten St. und Pf., sei es beider zusammen, herbeigeführt worden sei, und führt aus, das Verhalten des Wagenführers St. stelle sich als ein grober Verstoß dar, möge er nun das Lenkrad dem des Fahrens unkundigen, jedenfalls nicht zum Eingriff in die Leitung des Wagens befugten Kontrolleur Pf. überlassen, oder es in der Hand behalten, ihm aber infolge des Seitwärtsbeugens eine falsche Richtung gegeben haben. Diese Ausführungen sind zu billigen. Hat der des Fahrens unkundige Pf. das Lenkrad übernommen und durch dessen Drehung das Abbiegen des Wagens vom Wege veranlaßt, so trifft ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Hat jedoch St. während des Schließens der Tür das Lenkrad sich selbst überlassen, oder es zwar in der Hand behalten, aber infolge der auf das Schließen der Tür gerichteten Aufmerksamkeit unrichtig gedreht, so hat er fahrlässig gehandelt. Andere Möglichkeiten als die vorstehend bezeichneten sind nach Lage des Falls nicht gegeben. Die pflichtmäßig zu beobachtende Sorgfalt erforderte es, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, daß St. den Wagen anhielt und die Fahrt erst wieder fortsetzte, nachdem er die notwendig gewordene Schließung der Tür vorgenommen hatte. Wenn er sich so verhalten hätte, wäre der Unfall vermieden worden. Er hat daher den Unfall verschuldet.

Der Einwand der Verjährung greift nicht durch. Zwar bestimmt der § 638 Abs. 1 B.G.B., daß die wegen des Mangels eines bestellten Werkes dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz regelmäßig, außer bei Arbeiten an einem Grundstück

und bei Bauwerken, in sechs Monaten verjähren, und die Klage ist hier erst im Dezember 1902, also etwa 14 Monate nach dem Unfall, erhoben. Der Schadenersatzanspruch gründet sich aber im vorliegenden Falle nicht auf einen Mangel des gelieferten Werkes, sondern auf eine durch positives Zuwiderhandeln gegen die pflichtmäßige Sorgfalt bei der Herstellung des noch nicht vollendeten Werkes begangene Vertragsverletzung. Die Ansprüche aus derartigen Verletzungen unterliegen der im § 195 B.G.B. bestimmten regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Die Entscheidung des Berufungsrichters mußte hiernach, wenn auch aus anderen als den von ihm gegebenen Gründen, aufrecht erhalten werden.“